

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) KUNDE UND esskultour GmbH

1. GELTUNGSBEREICH

1.1. Die esskultour Catering Köln GmbH, Grafenmühlenweg 1, 51069 Köln eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 95584 (nachfolgend „esskultour“) betreibt ein Cateringunternehmen (www.esskultour-koeln.de), das sowohl Verbrauchern i.S. des § 13 BGB als auch Unternehmern i.S. des § 14 BGB (nachfolgend „KUNDE“) die Möglichkeit bietet, Speise- und Getränkelieferungen sowie damit zusammenhängende Dienstleistungen (nachfolgend „CATERINGLEISTUNGEN“) bei esskultour als Auftragnehmer der KUNDEN zu buchen.

1.2. Die Cateringleistungen werden von esskultour selbst durchgeführt, wodurch eine reibungslose und komfortable Ausführung der Cateringleistungen ermöglicht wird. Im Falle von nicht im Portfolio von esskultour vorhängenden angefragten Dienstleistungen wird ein KOOPERATIONSPARTNER die Dienstleistung als Subbeauftragter ergänzend durchführen.

1.3. Diese AGB gelten für alle Verträge zwischen esskultour und ihren Kunden angebotenen Cateringleistungen.

1.4. Abweichende, zusätzliche oder diesen AGB widersprechende AGB des Kunden akzeptiert esskultour nicht, so dass diese nicht in den Vertrag einbezogen werden. Dies gilt nicht, wenn esskultour der Einbeziehung der AGB des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

2. VERTRAGSSCHLUSS

2.1. Alle Angebote von esskultour sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Dies gilt insbesondere für alle Angaben auf der Homepage sowie in per E-Mail, Fax oder Post versendeter Angebote, in Newslettern, Werbeanzeigen und telefonisch erteilter Angaben.

2.2. Gesonderte Vorbestellungen und Anfragen des KUNDEN außerhalb des auf der Homepage erwerblichen Angebotes kann esskultour innerhalb von fünf Werktagen ausdrücklich oder durch Leistungserbringung annehmen.

2.3. Ein Vertragsschluss mit esskultour über die von ihr angebotenen CATERINGLEISTUNGEN kommt wie nachfolgend beschrieben zustande:

2.3.1. Bei Anfrage über die Homepage:

2.3.1.1. Die KUNDEN haben die Möglichkeit eine Anfrage über die Homepage abzugeben.

2.3.1.2. esskultour bestätigt unverzüglich den Eingang der Anfrage per automatischer E-Mail. In einer solchen E-Mail bestätigt nicht die Annahme der angefragten CATERINGLEISTUNG. Diese wird erst mittels eines schriftlichen Angebots an den KUNDEN mit nachfolgendem schriftlichem Abschluss eines Vertrages über die bestellten CATERINGLEISTUNG erklärt.

2.3.2. Bei sonstigen elektronischen Bestellungen (z.B. über das Kontaktformular):

2.3.2.1. Die KUNDEN von esskultour haben auch die Möglichkeit, Leistungen von esskultour via E-Mail (post@esskultour-koeln.de) abzufragen.

2.3.2.2. esskultour bestätigt den Zugang der über das Kontaktformular versendeten Anfrage per E-Mail. In einer solchen E-Mail liegt noch keine verbindliche Annahme einer etwaigen Bestellung, es sei denn, darin wird neben der Bestätigung des Zugangs zugleich ausdrücklich die Annahme des Angebots des KUNDEN auf Abschluss eines Vertrages über die in dem Kontaktformular bestellten CATERINGLEISTUNGEN erklärt.

2.3.2.3. esskultour kontaktiert den KUNDEN auf eine Anfrage in dem Kontaktformular hin telefonisch oder via E-Mail über die vom KUNDEN in der Anfrage bereitgestellten Kontaktdaten zur unverbindlichen Beantwortung seiner Anfrage. Zu einem Vertragsschluss kommt es erst gemäß der nachfolgenden Ziffern 2.3.2.4, 2.3.2.5 und 2.3.2.6 dieser AGB.

2.3.2.4. Der KUNDE hat die Möglichkeit seine Bestellung ggf. in diesem oder einem weiteren Telefongespräch, per E-Mail, Fax oder Post abzugeben.

2.3.2.5. Ein Vertragsschluss kommt zustande, wenn esskultour die Bestellung des KUNDEN per E-Mail, Fax oder Post schriftlich annimmt oder die bestellten CATERINGLEISTUNGEN tatsächlich erbringt.

2.3.2.6. esskultour behält sich vor, dem KUNDEN zur Abgabe seiner Bestellung per E-Mail ein schriftliches Angebot zuzusenden. Ein Vertragsschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn der KUNDE esskultour das unterschriebene Angebot per E-Mail, Fax oder Post innerhalb der Abgabefrist zusendet und esskultour das Angebot des KUNDEN per E-Mail, Telefon oder Fax oder durch die tatsächliche Erbringung der CATERINGLEISTUNGEN annimmt.

2.3.3. Bei telefonischen Bestellungen:

2.3.3.1. Die KUNDEN von esskultour haben auch die Möglichkeit, Leistungen von esskultour telefonisch abzufragen. Eine telefonische Zusage von Leistungen durch esskultour ist stets freibleibend und unverbindlich. Zu einem Vertragsschluss kommt es erst gemäß der nachfolgenden Ziffern 2.3.3.2, 2.3.3.3 und 2.3.3.4 dieser AGB.

2.3.3.2. Der KUNDE hat die Möglichkeit seine Bestellung ggf. bereits in dem ersten oder einem weiteren Telefongespräch mündlich oder in einem nachfolgenden Schriftverkehr abzugeben.

2.3.3.3. Ein Vertragsschluss kommt zustande, wenn esskultour die Bestellung des KUNDEN per E-Mail, Fax oder Post schriftlich annimmt oder die bestellten CATERINGLEISTUNGEN tatsächlich erbringt.

2.3.3.4. esskultour behält sich vor, dem KUNDEN zur Abgabe seiner Bestellung per E-Mail ein schriftliches Angebot zuzusenden. Ein Vertragsschluss kommt in diesem Fall nur zustande, wenn der KUNDE esskultour das unterschriebene Angebot per E-Mail, Fax oder Post innerhalb der Abgabefrist zusendet und esskultour das Angebot des KUNDEN per E-Mail, Telefon oder Fax oder durch die tatsächliche Erbringung der CATERINGLEISTUNGEN annimmt.

3. LEISTUNGEN VON ESKULTOUR

3.1. Catering

3.1.1. Die vom KUNDEN bestellten Produkte werden von esskultour wie im Angebot dargestellt angefertigt, sofern es sich nicht um eine Sonderbestellungen, außerhalb des standardisierten Angebotes, handelt.

3.1.2. Die für die Anfertigung der Produkte benötigten Zutaten werden von esskultour eigens für die jeweilige Bestellung beschafft, sofern sie nicht vorrätig sind.

3.2. Lieferung

3.2.1. Wenn und soweit mit dem KUNDEN vereinbart, liefert esskultour die bestellten Produkte an den vom KUNDEN bei der Bestellung angegebenen / ausgewählten Ort. Eine Änderung des Lieferortes ist nach Abgabe der Auftragsannahme nur noch schriftlich mit ausdrücklicher Zustimmung von esskultour möglich.

3.2.2. Von esskultour in Aussicht gestellte Fristen und Termine für die Ausführung der CATERINGLEISTUNGEN gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.

3.2.3. esskultour kann – unbeschadet ihrer Ansprüche aufgrund des Verzuges des KUNDEN – vom KUNDEN eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der KUNDE seinen Mitwirkungspflichten gegenüber esskultour nicht nachkommt.

3.2.4. Soweit der KUNDE nach Vertragsschluss Änderungen des Leistungsumfanges fordert und diesen durch esskultour zugestimmt werden, verlieren sämtliche, bei Auftragserteilung seitens esskultour zugesagten Fristen und Termine ihre Gültigkeit und bedürfen einer gesonderten, schriftlichen Bestätigung durch esskultour. Dies gilt auch für die Fälle, in denen bei den seitens des KUNDEN zu erbringenden Mitwirkungsleistungen Verzögerungen eintreten, die nicht von esskultour zu verantworten sind.

3.3. Equipment und Abholung

3.3.1. Für etwaig zur Verfügung gestellte Gegenstände von esskultour, wie Transportboxen, technische Geräte oder ähnliches (nachfolgend „esskultour EQUIPMENT“) gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

3.3.1.2. Sämtliches dem KUNDEN überlassenes esskultour EQUIPMENT steht und bleibt im alleinigen Eigentum von esskultour bzw. des beauftragten CATERERS. Die Überlassung erfolgt nur leih- bzw. nach gesonderter Vereinbarung mietweise.

3.3.1.3. Der KUNDE verpflichtet sich, das esskultour EQUIPMENT ausschließlich bestimmungsgemäß zu gebrauchen und sämtliche empfohlenen Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Der KUNDE hat das esskultour EQUIPMENT stets schonend und pfleglich zu behandeln.

3.3.1.4. esskultour ist berechtigt für die Überlassung seines EQUIPMENT eine angemessene Kautions zu verlangen. Eine Verzinsung der Kautions erfolgt nicht.

3.3.1.5. Nach Ausführung der CATERINGLEISTUNGEN wird esskultour das esskultour EQUIPMENT zu dem vereinbarten Zeitpunkt abholen. Ermöglicht der KUNDE esskultour nicht, das esskultour EQUIPMENT zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen oder verspätet sich die Rückgabe aufgrund vom KUNDEN zu vertretender Umstände, hat der KUNDE etwaige entstandene Mehrkosten zu erstatten.

4. GENEHMIGUNGEN UND KONZESSIONEN

Die Einholung von für die Erbringung der CATERINGLEISTUNGEN sowie Serviceleistungen gegebenenfalls erforderlichen behördlichen oder privatrechtlichen Genehmigungen und Konzessionen, z.B. Gema, inklusive eventueller Zollformalitäten, obliegt grundsätzlich dem KUNDEN und ist nicht Bestandteil der seitens esskultour zu erbringenden Leistungen.

5. ÄNDERUNGEN, STORNIERUNGEN UND KÜNDIGUNGEN

5.1. Änderungswünsche der KUNDEN sind grundsätzlich nur schriftlich und nach Abstimmung mit esskultour möglich. Ungeachtet davon ist der KUNDE berechtigt, bis 30 Tage vor Anlieferung der CATERINGLEISTUNGEN die Bestellung ohne zusätzlicher Vergütung geringfügig abzuändern.

Als geringfügige Abänderung gilt insbesondere eine Abweichung der vereinbarten Personenanzahl von +/- 10% sowie eine Änderung der Menge der beauftragten einzelnen CATERINGLEISTUNGEN von jeweils +/- 10%.

5.2. Storniert der KUNDE die CATERINGLEISTUNGEN vollständig oder teilweise, gelten die Stornierungsbedingungen anbei. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Stornierungsfristen:

> 14 Tage vor der Lieferung: 50% des Auftragswertes

< 14 Tage vor der Lieferung: 75% des Auftragswertes

< 7 Tage vor der Lieferung: 90% des Auftragswertes

< danach 100% des Auftragswertes

6. HAFTUNGS- UND GEWÄHRLEISTUNGSANSPRÜCHE

6.1. esskultour haftet dem KUNDEN gegenüber für mangelhafte Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen haftet esskultour dem KUNDEN gegenüber – abgesehen von der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten – nur in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen. Vertragswesentliche Pflichten sind die, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der KUNDE regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Dies gilt nicht bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Haftung von esskultour ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Organe, Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von esskultour.

6.2. Unbeschadet Ziffer 6.1. hat sich der KUNDE im Falle der Ausführung von TEILCATERINGLEISTUNGEN durch einen beauftragten KOOPERATIONSDIENSTLEISTER wegen seiner Mängelansprüche außergerichtlich und vor Inanspruchnahme von esskultour an den KOOPERATIONSDIENSTLEISTER zu halten. Hierzu tritt esskultour dem KUNDEN die ihr zustehenden Ansprüche gegen den KOOPERATIONSDIENSTLEISTER ab.

6.3. Angaben von esskultour zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Anordnung von Speisen usw.) sowie Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung vorausgesetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handeltübliche Abweichungen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

6.4. Zumutbare Abweichungen in Aussehen, Größe, Konsistenz, Geschmack oder in der Zusammensetzung von zubereiteten Speisen gelten grundsätzlich nicht als Mangel, soweit diese seitens esskultour im Rahmen der Auftragserteilung nicht ausdrücklich als zugesicherte Eigenschaften bestätigt wurden.

6.5. Der KUNDE verpflichtet sich, soweit dies im Rahmen einer weiteren planmäßigen Lieferung möglich und zumutbar ist, eine Probe des mangelhaften Produkts aufzubewahren und esskultour zwecks Prüfung der Mangelfreiheit zu überlassen.

6.6. Eine Gewährleistung seitens esskultour ist ausgeschlossen, soweit der Mangel am Erfüllungsort durch Abnutzung, Feuchtigkeit, starke Erwärmung, unsachgemäße Behandlung oder Lagerung sowie weiterer vom KUNDEN zu vertretener Umstände entstanden ist oder aufgrund von Umständen entstanden ist, die esskultour auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden herbeigeführt hat.

6.7. Bei einer begründeten Mängelanzeige ist esskultour berechtigt, durch geeignete Ersatzlieferungen binnen eines angemessenen Zeitraumes den Mangel zu beseitigen. Minderungsansprüche des KUNDEN entstehen erst, wenn der begründete Mangel nicht durch zwei Ersatzlieferungen beseitigt werden konnte und der Mangel nicht nur unwesentlich war. Dies gilt nicht, sofern eine Ersatzlieferung für den KUNDEN aufgrund der vereinbarten Bedeutung einer Einhaltung des Lieferzeitpunktes unbrauchbar ist.

6.8. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt gegenüber Verbrauchern zwei Jahre, bei Unternehmern 12 Monate, jeweils beginnend mit der Abnahme bzw. Vervollendung der CATERINGLEISTUNGEN.

7. HÖHERE GEWALT

7.1. In Fällen höherer Gewalt ist die hiervon betroffene Vertragspartei für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Ausführung bzw. Abnahme der CATERINGLEISTUNGEN befreit. Höhere Gewalt ist jedes außerhalb der Kontrolle des jeweiligen Vertragspartners liegende Ereignis, durch das er ganz oder teilweise an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks und rechtmäßige Aussperrungen sowie nicht von ihm verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Verfügungen. Versorgungsschwierigkeiten und andere Leistungsstörungen auf Seiten der esskultour gelten nur dann als höhere Gewalt, wenn esskultour seinerseits durch ein Ereignis gemäß Satz 1 an der Erbringung der ihm obliegenden Leistung gehindert ist.

7.2. Der betroffene Vertragspartner wird dem anderen Vertragspartner unverzüglich den Eintritt sowie den Wegfall der höheren Gewalt anzeigen und sich nach besten Kräften bemühen, die höhere Gewalt zu beheben und in ihren Auswirkungen so weit wie möglich zu beschränken.

7.3. Die Vertragspartner werden sich bei Eintritt höherer Gewalt über das weitere Vorgehen abstimmen. Ungeachtet dessen ist jeder Vertragspartner berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, wenn zum Zeitpunkt der Mitteilung der höheren Gewalt bereits absehbar ist, dass die Erbringung der vereinbarten CATERINGLEISTUNGEN unmöglich ist.

8. PREISE

8.1. Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert vereinbart und berechnet.

8.2. Im Fall von nicht unerheblichen Verzögerungen des Beginns oder des Fortgangs der seitens der esskultour zu erbringenden CATERINGLEISTUNGEN, die nicht von esskultour zu vertreten sind, ist diese berechtigt, einen ihr hierdurch entstehenden Mehraufwand gesondert abzurechnen.

8.3. Zusätzliche Leistungen aller Art, die vom KUNDEN gewünscht oder zu vertreten und nicht Gegenstand des eigentlichen Auftrages geworden sind, werden durch esskultour nach den bei ihr zu diesem Zeitpunkt gültigen Listenpreisen, sofern keine Listenpreise bestehen zu marktüblichen Preisen abgerechnet. Als zusätzliche Leistungen gelten insbesondere im Angebot nicht enthaltene Mehrmengen, die keine geringfügigen Abweichungen im Sinne von Ziffer 5.1. darstellen, Kosten für besondere Verpackungen, Transportleistungen sowie Mehraufwendungen, die auf Verlangen des KUNDEN ausgeführt werden oder die bedingt sind durch unrichtige Angaben des KUNDEN oder in dessen Verantwortungsbereich handelnder Dritter, unverschuldete Transportverzögerungen, nicht termin- oder fachgerechte Mitwirkungsleistungen des KUNDEN oder sonstiger Dritter, soweit diese nicht Erfüllungsgehilfen von esskultour sind.

8.4. esskultour ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des KUNDEN wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen esskultour durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

9. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

9.1. 50% des vereinbarte Gesamtpreis ist bei Abschluss des Vertrages mit sofort fällig.

9.2. Bei Rahmenkundenverträge ist der vereinbarte Gesamtpreis der CATERINGLEISTUNGEN innerhalb den im Vertrag fixierten individuellen Modalitäten zur Zahlung fällig. Hierzu bedarf es einem im Vorhinein gesondert geschlossenen Vertrag zwischen dem KUNDEN und esskultour. esskultour ist berechtigt im Bedarfsfall einen angemessenen Vorschuss auf den Gesamtpreis der vereinbarten CATERINGLEISTRUNG zu verlangen.

9.3. Nach ordnungsgemäßer Vertragserfüllung ist der Restbetrag innerhalb von 10 Werktagen nach Rechnungsstellung fällig. Zur ordnungsgemäßen Begleichung dessen gilt der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Geschäftskonto von esskultour.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen zwischen esskultour und dem KUNDEN bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

10.2. Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung, es sei denn, dass dem Verbraucher dadurch der Schutz entzogen würde, der ihm durch die zwingenden Vorschriften des Staates gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. In letzterem Fall gilt das Recht des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

10.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Leistungen von esskultour ist für den Fall, dass der KUNDE ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder zwar Verbraucher ist, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder seinen Wohnsitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder der Wohnsitz des KUNDEN zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht zu ermitteln ist, der Sitz voneco2eat.

Stand: 15.04.2023